

## Verbuchung von Baumaßnahmen in der Hochschulfinanzstatistik

In der Hochschulfinanzstatistik sollen alle die Hochschulen betreffenden Ausgaben und Einnahmen bzw. Aufwendungen und Erträge erfasst werden, auch soweit diese von anderen Stellen getätigt werden. Entsprechend erstreckt sich die Auskunftspflicht gemäß § 10 Absatz 1 HStatG i. V. m. § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a FPStatG ausdrücklich nicht nur auf die Hochschulen, sondern auch auf die Stellen, die öffentliche Mittel für die Hochschulen bewirtschaften.

Daher sind beispielsweise Investitionen für hochschulbezogene Baumaßnahmen in der Regel auch dann in die Hochschulfinanzstatistik einzubeziehen, wenn die Hochschulen nicht Besitzer der Gebäude sind und die Kosten für Baumaßnahmen nicht oder nur teilweise aus dem eigenen Haushalt leisten.

Dabei können beispielhaft folgende Fälle unterschieden werden.

### Beispiel 1:

Die Gebäude sind im Eigentum einer Gebäudemanagementgesellschaft oder - bei ausgegliederten Hochschulen - im Eigentum des Landes und werden den Hochschulen im Wesentlichen mietfrei zur Verfügung gestellt. In Vereinbarungen (Verträgen) zwischen Hochschule und Gebäudemanagementgesellschaft bzw. Land ist aber geregelt, dass Baumaßnahmen (z. B. für Erweiterungen, Anbauten) von der Hochschule zu tragen und zu zahlen sind. Diese Investitionen, die aus dem Haushalt der Hochschule getätigt werden, sind im Rahmen der Hochschulfinanzstatistik nachzuweisen.

### Beispiel 2:

Die Gebäude sind im Eigentum einer Gebäudemanagementgesellschaft oder - bei ausgegliederten Hochschulen - im Eigentum des Landes und werden den Hochschulen im Wesentlichen mietfrei zur Verfügung gestellt. Auch die Investitionsausgaben für Baumaßnahmen werden vom Eigentümer getragen und nicht aus dem eigenen Hochschulhaushalt gezahlt. Trotzdem sind sie im Rahmen der Hochschulfinanzstatistik nachzuweisen, soweit sie der Hochschule zugeordnet werden können.

### Beispiel 3:

Die Gebäude sind im Eigentum einer Gebäudemanagementgesellschaft oder - bei ausgegliederten Hochschulen - im Eigentum des Landes und werden an die Hochschulen kostendeckend, d. h. einschließlich den anfallenden Baumaßnahmen, vermietet. Die Hochschulen entrichten dafür aus ihrem Haushalt Mietzahlungen und Betriebsausgaben, die in der Hochschulfinanzstatistik anzugeben sind. Ausgaben für Baumaßnahmen sind im Fall eines solchen reinen „Vermietermodells“ nur dann zusätzlich an die Hochschulfinanzstatistik zu melden, wenn diese von der Hochschule selbst getragen und aus dem eigenen Haushalt bezahlt werden.

Zusammenfassend gilt, dass Baumaßnahmen in der Hochschulfinanzstatistik immer dann zu melden sind, wenn diese Ausgaben/Investitionen tatsächlich angefallen sind und von den Hochschulen selbst bzw. von einer mittelbewirtschaftenden Stelle übernommen wurden und nicht bereits vollständig durch Zahlungen der Hochschule für Miete und Betriebskosten abgegolten sind.

Auf der Einnahmen- bzw. Ertragsseite müssen alle, wie in den Beispielen 1 bis 3 beschrieben, in der Hochschulfinanzstatistik verbuchten Baumaßnahmen ebenfalls berücksichtigt werden.